

COPIA

eines

Schreibens

an Ihre Königliche Majestät

in

Dänne marck

von dero

Herrn Vice Admiral Sehestädt/

wegen der mit den Schweden

bey der

Insul Wüden!

vorgefallenen Rencontre,

ingleichen das

Urtheil des Königlichen Schwedischen Ober-Kriegs

Gerichts wieder 38. Königliche Dänische Ober-Officiers

ergangen

d. d. Strahlsund den 6.

publicirt

exequiret

den 8.

den 10.

| Julii.
|

ANNO 1715.

Hist. Pom.

153, p.

C O P I A

1713

Erstlich

an dem Königl. Hofe

zu Dresden

den 10. Junii

1713

1713

1713

1713

1713

1713

1713

1713

1713

1713

1713

1713

1713



Großmächtigster 2c.

S

Estern Morgen fingen die Schweden an hinter meiner Baybord Seiten sich mit 2. Prahmen und 3. Fregatten / welche wohl von denen zu Strahlsund gebaueten gewesen / aussen vor die Insel Rügen zu ziehen bey sich habende eine Bombardier-Galliotte, von welcher 2. bis drittehalb pfündige Bomben geworffen / an der andern / nemlich meiner Steuer Borth Seite von der See her / kam ein Schout bey Nacht mit 5. Kriegs Schiffen von 70. bis 80. Canonen und 3. Fregatten auff mich angesegelt. Ich ließe gleich 3. Prahmen und die Galliotte, die Hoffnung / mit einem Brandier und denen 3. Bombardieren sich die Länge von einem Kolbel-Tau schräge aus von mir hinaus winden / worbey auch die armirten mir von den Admiral-Raben zugesandte Chalouppen waren / und zwar solche / wie die Prahmen / nur 18. hingegen Ditmarschen 24. pfündige Canonen habend. Gegen die feindliche Fahrzeuge / welche von meiner Baybord-Seiten von innen heraus kommen / ließ ich die mit 3. Mästen versehene Galliotte, der Beschirmer genannt / sich dargegen hinauf winden / auch detachirte ich die Cron-Zagt Christianus, den Leopard, mit der Fregatte Sophie, um die andere vor des Feindes Brandiers zu bedecken / falls etwan dieselbe an Grund gerathen solten / welches auch sehr dienlich war. Der Gra-venstein und Christianus kamen beyde fest zu sitzen / und zwar

)(2

unter

unter denen feindlichen Canonen/wurden aber/ Gott sey die
Ehre! gleich secundirt und vom Grunde geholffen. Des
Morgens um 9. Uhr fing der Feind von beyden Seiten an zu
attaquiren und des Nachmittags ohngefähr um 6. Uhr hat der
allmächtige GOTT Ew. Königliche Majestät See-Waffen
unter meinem Commando dergestalt geseegnet/ daß die/wel-
che von innen her von der Batterie mit der Bombardier-Galliotte
gegen mich angekommen/weil sie ganz redloß geschossen waren/
sich retiriren müssen / welches der Schwedische Schout bey
Nacht auch thät / und gieng zu Anker dritthalb Meil von
mir bey das Gryphswaldische Se. Einige von denen Schwedif.
Schiffen / welche gleich aus vor Dittmarschen waren / cano-
nirten so von weiten her / daß ich von Dittmarschen nicht
mehr als 27. Schüsse aus 4 pfündigen habe loßbrennen lassen.
Ew. Königl. Maj. Prahmen und armirte Fahrzeuge sambt
denen Kauffarthey Schiffen sind Gott Lob alle wohl behal-
ten / und ich hoffe mit Gottes Hülffe sie zu conserviren / biß
ich Gelegenheit bekommen werde / den Feind / welcher innen
vor der Tieffe lieget / zu klopfen / daß ich Ew. Königl. Majestät
beständig versichern kan / daß wenn ich den Prahmen / der
Helffer genant / wie auch die 3. Gallien zu mir bekomme / ich
alsdann mit des Höchsten Beystand die Tieffe öffnen soll /
vor der feindl. Flotte aber muß ich beschirmet werden. Und da-
mit Ew. Königl. Maj. versichert seyn können die feindl. Flotte
zu ruiniren: So könnte der Nord-Stern / der Schwan /
und Christianus der IVte / welche fertig liegen / in Eyl be-
manned werden / und zwar könnten von des Prahms / des
Helffers Mannschafft die Matrosen / wie auch 100. Mann
von der batterie 3. Cronen, und der Probier-Stein / die ü-
brigen aber zu dieser 3. Schiffe Completirung erforderliche
Leute von des Obristen Huitfelds Regiment genommen
werden / und alsdann wären sothane 3. Schiffe so gut als die
Schwedischen bemanned / folglich hoffe ich / es werde Ew.
Königl. Majest. Flotte die feindl. ruiniren. Es wird zu lan-
ge werden / auff die 2. Schiffe aus Norwegen zu warten /
und auff die Englische können Ew. Königl. Maj. in Wahrheit
nicht eher als 14. Tage Rechnung machen / so lange ich mich
auch

auch/ nebst Gottes Hülffe / hierinnen wohl behalten zu con-
serviren vermüthe. Wann der Admiral Rabe solchergestalt
verstärcket den Feind aus der See geschlagen, so könnte Chri-
stianus Der IV. und der Schwan wieder auffgeleget werden/
und denn wäre der Prahm der Helffer mit einig wenigen
Matrosen auszurüsten / je mehr aber Soldaten von des Obri-
sten Huitfelds Regiment darauff seyn werden / je lieber soll es
mir seyn. Ich habe auff meinem Schiffe zu bemannung Ca-
pitains Brua, und Hacks Compagnien / und zwar zur Com-
pletirung / ich wolte aber selbige nicht vors pure Gold missen.
Aus beygehendem Abriß / welchen ich in aller Eyl verfertigen
lassen / können Ew. Königl. Maj. ersehen / auff was Arth
und Weise die Attaque geschehen / auch erhellet aus ange-
schlossenem Extract was ich vor Todte und vor Blessirte in allem
bekömen / daß ich also / dem Höchst. sey tausend Ehre und Lob! E.
Königliche Majest. Fahrzeuge und Leute / gegen so ein grosses
feindt. Feuer glücklich beschirmet und conserviret habe / deren
Glück dann auch darinn bestanden / daß des Feindes Kugeln
allezeit weit über sie her gegangen. Der Schwedif. Schout bey
Nacht lieget noch selb eilffen mit Branders und Fregatten un-
term Greipswaldischen De zu Ancker, und hat zwar viel
Böses im Sinn / ich hoffe aber / es soll mit Gottes Hülffe schon
besser werden. Ich soll / nechst Gottes Beystand / um mich zu
defendiren / mein bestes thun / doch wird mir ein prompter Suc-
curis sehr nöthig seyn. Dann sonst bekommt der Feind zu viel
Proviand durchs Wester. Tieß / und mir wird Wasser / um de-
nen Leuten Trinken zu geben / mangeln. Dafern aber der Kö-
nig von Preußen Usedom wegnimmt / will ich mit Gottes
Hülffe 2. Monath mit ihnen aushalten. Ich verbl. &c.

Scheffedt

Auf dem Kriegs. Schiff Dittmarschen zu
Ancker / aussen vor dem Ort Tieß / den
23. Julii 1715.

NB. Der in diesem Schreiben gedachte Abriß soll in Kupf-
fer sammt der Liste der Todten und Blessirten ehstens
folgen.

)(3

Ur-

Urtheil

Des Königl. Ober Kriegs-Gerichts zu Strahlsund wieder diejenigen Dänische Ober-Officiers, welche in der sub dato Strahlsund den 19. Febr. anni praes. publicirten resp. Notification und Citation nachhafft gemacht sind.

In Sachen des Kriegs-Fiscals bey der Königl. Armée Magnus Alexander N. ex officio Klägers an einem/entgegen und wieder nachfolgende Dänische Officiers, als

von der Garde zu Pferd

Major Nummesen.	Fähndrich Othen
Reg. Ov. Meister Meccien.	Bon des Briegardier Knals.
Bon der Königin Leib-Reg.	Capit. Schack
Infanterie.	Bon Ardnoldischen
Major Uderkaß.	Capit. Werner
Capit. Uderkaß Platin.	Fähndrich Blühm
Lieut. Fürst.	Bon Lüttkauschen.
Bon denen Granadiern.	Rittmeister Schus
Obr. Lieut. Kleiß.	Bon Schulenburgischer
Lieut. Eileberg / Petersen.	Infanterie.
Bon des Brigadiers Doneps	Capit. Bilou / Wedeln / Dör
Cavallerie.	schau.
Rittmeister / Biereck / Jensen.	Bon der Land-Milice,
Lieut. Biervogel / Wackerbarth.	Capit. Heckelau /
Cornet Fürster.	Bon Rosenirschen Caval-
Bon des Brigadier Romlings.	lerie.
Obr. Lieut. Schack.	Rittmeister Braun
Cap. Todde.	Bon Juelischen
Bon des Graffen Calon-	Obr. Lieut. Nojohn
brys Infanterie.	Rittmeister Nerrck / Keppe-
Major Krabbe.	lau.
Capitains, Baron Büdlich / Stie-	Bon Würtembürgi-
ruh / / Ellbrecht /	schen
Lieutenants, Eberwein / Graam	Cornet Corts.
Pretschier / Hoffman /	

Alle

U^{er}seits beklagte am andern Theil in Puncto repressaliorum
wegen der einigen Königl. Schwedischen Ober-Officiers,
auff nichtiges Vorgeben einer Desertion in Ober-Kriegs-
Gerichte zu Mendsburg den 15ten Martii wiederrechtlich di-
ctiren / den 30ten ejusdem publicirten / und den 27ten May
hujus anni exequirten Straffe wird von Präsider und Assesso-
ren / des von Ihro Königl. Maj. in Schweden allergnädigst
constituirt und beeyndigten Ober-Kriegs-Gerichts hier
mit definitive für Recht erkannt.

Demnach sämbl. igtbenannte angeklagte / der an sie den
19ten Febr. anni curr. öffentlich ergangenen Bedeutung und
Verwarnung keine Genüge gethan / vielmehr die glaubhafte
Nachricht eingelauffen / daß die den 1ten Febr. specificirte
Königl. Schwedische Officier, ausgenommen einigen weni-
gen, nicht nur in gewisse Straffe den 30. Ap. condemniret / son-
dern auch den 27. Maj. so viel möglich gewesen / exequiret /
und dann die in igtgedachter Sentenz angeführte prætexten
bereits in derjenigen Fürstellung der Unrechtfertigkeit des Kö-
nigl. Dänis. Verfahrens schon in voriger Sentence sub 12ten
Febr. anni præf. so völlig gehoben worden / daß mit bestande
Rechens nichts darwieder vorgebracht werden mag / Dasje-
nige aber / so von privatis auff Capitulanten gezogen werden
wollen / mit nichten einigen Beyfall finden kan / daß also die
Königl. Schwedische Officier mit ungerechten Proceduren
belegget worden / deren Remedirung nicht anders / Denn
durch die bey allen ehrbaren Völkern statt findende Re-
pressalien zu beschaffen. Als erkennet das Königl. Ober-
Kriegs-Gericht / wiewohl mit Leidwesen / für Recht / daß vor-
benannte beklagte hinwiederum infam und ehrloß zu decla-
riren / mithin ihre Nahmen und geführte Chargen an den
Galgen zu schlagen / sondern auch wann man Dänischer
Seits auch zu der Illegalitat würcklich schreiten wird / so
viel ihrer über lang oder kurz ertappet werden möchten /
nach gehaltenem Standrechte / so fort auffgeknüpfft, deren
man aber in einen Treffen oder Bataille mächtig werden
wird / geviertheilt werden sollen / und weilen auch die Kö-
nigl.

nigl.

nigl. Schwedischen im Brehmischen possessionirte Officiers in
2000. Rthl. Gerichtskosten verurtheilet worden / als sollen
nicht nur die 2000. Rthl. Gerichts-Kosten / sondern auch al-
ler Schaden/ Interesse und Unkosten/ die durch die Execution
denen besagten Königl. Schwedischen Officiers werden ver-
ursacht werden / von den Königl. Dänischen Officiers, oder
Unterthanen/ deren man zuerst habhaft werden/ und solvendo
befinden wird/ restituiret und also die Königl. Schwedi-
schen Officier völlig indemnifiret werden / die bey diesen Kö-
nigl. Ober-Kriegs Gericht verursachte Unkosten werden re-
serviret / und solches alles von rechtswegen. **Decretum im
Ober-Kriegs-Gericht zu Strahlsund/ den 6ten Julii 1715.**

Friederich Mevius.

publicirt den 8ten Julii, 1715.
exequiret den 10. dito. 1715.

